



Über die BA-Geschäftsstelle Mitte

An die Vorsitzende
des Bezirksausschusses 03

Frau
Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

30.06.2025

Lachgasverkauf an Minderjährige untersagen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07568 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 03 – Maxvorstadt vom 17.02.2025

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz,

mit oben genanntem Antrag wird die Landeshauptstadt München aufgefordert, den Verkauf von Lachgas an Minderjährige zu untersagen.

Zur Begründung wird vorgetragen:

„Der Verkauf von Lachgas an Minderjährige sollte auf Bundesebene untersagt werden. Dies ist bisher nicht passiert und es ist nicht absehbar, wie schnell ein solches Gesetzesvorhaben wieder auf den Weg gebracht wird. Nun sind einige Kommunen – zuletzt Dortmund – selbst tätig geworden und haben ein Verkaufsverbot für Minderjährige eigenständig auf den Weg gebracht. Das GSR sieht einen deutlichen Anstieg des Lachgaskonsums unter Jugendlichen in München. Aus diesem Grund bitten wir die LHM selbst tätig zu werden und den Verkauf an Minderjährige zu untersagen. Sollte dazu ein Rahmen des Landes notwendig sein, bitten wir darum, dass zügig auf den Freistaat mit der Bitte um Schaffung des Rechtsrahmens zugegangen wird.“

Das Gesundheitsreferat sieht aufgrund der hohen Risiken des missbräuchlichen Konsums insbesondere für Jugendliche und Heranwachsende ein Verkaufs- und Besitzverbot von Distickstoffmonoxid über das Jugendschutzgesetz für geboten an, sollten die aktuellen Prüfungen im Bundesgesundheitsministerium nicht in ein weitreichenderes Verbot über andere Gesetze münden.

Das Kreisverwaltungsreferat kann Ihnen mitteilen, dass bei der rechtlichen Betrachtung zwischen medizinischem und technischem Lachgas zu unterscheiden ist. Bei dem im medizinischen Bereich zum Einsatz kommenden Lachgas handelt es sich um ein Gemisch aus N₂O (Distickstoffmonoxid) und Sauerstoff. Dieses Gemisch soll verhindern, dass Patient*innen eine Hypoxie (Sauerstoffmangel) erleiden. Das technische Lachgas hingegen hat eine fast hundertprozentige Reinheit. Lachgas, wenn es in der Medizin als Arzneimittel eingesetzt wird, unterliegt dem Arzneimittelrecht und ist dann verschreibungspflichtig. Eine Abgabe darf nur durch Apotheken erfolgen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) beschreibt Lachgas in ihrem Drogenlexikon als farblos und süßlich riechend. Lachgas ist in seiner reinen Form für jedermann im Supermarkt oder in den E-Kiosken erhältlich, beispielsweise als Sahnekapsel für Sahnespender. Im Internet florieren aber auch Onlineshops, die das Gas in verschiedenen Geschmacksrichtungen und großen Mengen anbieten. Weil Besitz und Erwerb in Deutschland legal (nicht verboten) sind, spricht man in der Szene auch von einem sogenannten "Legal High".

Herr Oberbürgermeister Reiter hatte sich bereits im Herbst 2024 mit der Problematik befasst und sich schriftlich beim Bundesgesundheitsministerium für ein Verkaufsverbot von Lachgas eingesetzt.

Durch die Presse wurde bekannt, dass sich sowohl die bayerische Staatsregierung als auch das Bundesministerium für Gesundheit des Problems annehmen möchten. Die neue Bundesgesundheitsministerin Nina Warken will Lachgas als Partydroge verbieten - ebenso wie K.o.-Tropfen. Eigentlich wollte schon die letzte Bundesregierung ein solches Verbot umsetzen, entsprechende Rechtsetzungsakte sind jedoch bislang nicht erfolgt. Konkret sehen die Pläne laut Ministerin Warken vor, dass Lachgas künftig nicht mehr an Minderjährige abgegeben darf. Zudem solle ein generelles Verbot gelten, Lachgas über den Versandhandel oder Automaten zu verkaufen.

Mittlerweile wurde ein Gesetzentwurf des Bundesgesundheitsministeriums bekannt. Dieser sieht ein grundsätzliches Abgabe-, Erwerbs- und Besitzverbot an oder für Minderjährige sowie ein Verbot zur Abgabe über Automaten und über den Versandhandel an Endverbraucher vor.

Das Kreisverwaltungsreferat begrüßt diese Pläne und Zielsetzungen, kann aber derzeit mangels gesetzlicher Vorgaben bedauerlicherweise keine Verkaufsverbote aussprechen bzw. den Verkauf erschweren. Anders als z.B. in NRW enthält das bayerische Landesstraf- und Verordnungsgesetz keine Generalnorm für einen derartigen Verordnungserlass.

Wir werden aber selbstverständlich die weiteren Entwicklungen genau beobachten und bei sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend reagieren.

Der Antrag ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hanna Sammüller